

8. 11. 84

WI

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1985 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1985)

A. Zielsetzung

Förderung der deutschen Wirtschaft einschließlich Berlins.

B. Lösung

Bereitstellung von Mitteln in Höhe von rd. 4,3 Milliarden DM für die im Wirtschaftsplan genannten Förderungszwecke. Die Ausgaben werden durch Zins- und Tilgungseinnahmen und zu rd. 17 v. H. durch Kreditaufnahme finanziert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

vgl. Abschnitt B

Fristablauf: 20. 12. 84

08. 11. 84

WI

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1985
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1985)**

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

14 (42) – 660 05 – Er 33/84

Bonn, den 8. November 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1985 (ERP-Wirtschaftsplan-
gesetz 1985)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Kohl

Fristablauf: 20. 12. 84

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1985
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1985)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1985 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

4 299 000 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1985 Kredite in Höhe von

728 000 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1985 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die im ERP-Wirtschaftsplangesetz 1984 erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleibt wirksam.

§ 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 700 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernom-

mene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Auf die in Kapitel 1 Titel 681 01 veranschlagte Dankesspende findet § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens keine Anwendung.

§ 7

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung finden im Jahr 1985 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

§ 8

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute

Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, und Lastenausgleichsbank, Bonn, sowie in Berlin durch die Berliner Industriebank AG, Berlin, vergeben werden.

§ 9

Die §§ 2 bis 8 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1986 weiter.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Begründung

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabschlusses.

Als Einnahmen des ERP-Sondervermögens sind veranschlagt worden:

	TDM
Zinsen, Tilgungen und sonstige Rückflüsse, Erträge und Rückflüsse aus Beteiligungen	3 570 950
Einnahmen aus Krediten	728 000
Verwaltungseinnahmen	50
	4 298 000

Als Ausgaben sind veranschlagt worden:

für Investitionen	3 668 100
(davon 609 700 000 DM – Kap. 2 – für Berlin)	
für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	15 300
(davon 5 300 000 DM – Kap. 2 – für Berlin)	
für Zinskosten	614 000
für sächliche Ausgaben	1 800
	4 299 000

Zu § 2

Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Absatz 2:

Die Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1985 fällig werdender Kredite erhöht wird.

Absatz 3:

Die Vorschrift stellt sicher, daß bis zum Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1986 zugesagte aber noch nicht ausgezahlte Beträge aus der im Vorjahr erteilten Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten finanziert werden können.

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 3

Die Vorschrift dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (vgl. § 10 ERP-Verwaltungsgesetz, § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO). Sie ist insbesondere erforderlich zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung, damit die ständige Zahlungsbereitschaft unabhängig von den Terminen der Zins- und Tilgungseingänge gewahrt werden kann. Der hierfür vorgesehene Rahmen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Die vorgeschlagene Regelung ist eine Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977. Nach diesem Urteil ist die von der Verwaltung bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorzunehmende vorherige Abstimmung mit dem Parlament über die Frage, ob ein Nachtragshaushalt vorgelegt werden muß, bei Kleinbeträgen nicht erforderlich. Hierfür ist – wie in den Vorjahren – eine Grenze von 5 Mio DM festgelegt.

Zu § 5

Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt das ERP-Sondervermögen auch im Jahr 1985 eine Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen, insbesondere von Bürgschaften und Garantien. Der hierfür vorgesehene Rahmen beträgt – wie im Vorjahr – 700 Mio DM.

Zu § 7

Die für das Eigenkapitalfinanzierungs-Programm Berlin vorgesehene Ausnahme von der Vorschrift des § 65 Abs. 7 BHO (Zustimmungserfordernis oder nachträgliche Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften bei Veräußerung von Beteiligungen) beruht auf der Eigenart dieses Programms, durch das in erster Linie eine zeitlich begrenzte Finanzierungshilfe gewährt, jedoch keine auf Dauer gerichtete unternehmerische Funktion übernommen werden soll.

Die Ausnahmenvorschrift, die bereits Bestandteil der früheren ERP-Wirtschaftspläne war, erscheint auch im Hinblick auf die gebotene Elastizität des Verfahrens zweckmäßig.

Zu § 8

Durch die Vorschrift wird geregelt, welche Kreditinstitute nach § 6 ERP-Verwaltungsgesetz vom 31. August

1953 mit der Abwicklung von Aufgaben des ERP-Sondervermögens beauftragt worden sind.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt die Weitergeltung bis zum Inkrafttreten des nächsten ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Zu § 10

Berlin-Klausel.

Zu § 11

Inkrafttreten.

Anmerkungen**1. ERP-Investitionshilfegesetz**

Gemäß § 10 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1984 vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 909) ist das ERP-Investitionshilfegesetz vom 17. Oktober 1967 mit Wirkung vom 1. Januar 1985 aufgehoben. Damit entfallen die bisherigen §§ 8 bis 10 des Plangesetzes 1984 und der Teil I b mit dem Wirtschaftsplan nach dem ERP-Investitionshilfegesetz. Die verbliebenen Darlehensforderungen und die Refinanzierung wird vom ERP-Sondervermögen abgewickelt. Die zum 1. Januar 1985 zu übernehmenden Beträge belaufen sich auf rd. 3 Mio DM.

2. Preiswirkungsklausel

Über die tendenziell zinsdämpfende Wirkung der seit 1983 praktizierten Einschränkung der Kreditaufnahme einschließlich der diesjährigen Rückführung der Fremdfinanzierung sind direkte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1985

- Teil I: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
 vom 31. August 1953
 mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1983

Teil I

Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

- | | |
|------------------------|-------------------------------------|
| Kapitel 1 (Ausgaben): | Bundesgebiet (ohne Berlin) |
| Kapitel 2 (Ausgaben): | Berlin |
| Kapitel 3 (Ausgaben): | Exportfinanzierung |
| Kapitel 4 (Ausgaben): | Sonstige Ausgaben |
| Kapitel 5 (Einnahmen): | Einnahmen |
| Kapitel 6 (Ausgaben): | Beitrag zur Gemeinschaftsinitiative |

Kap.1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1985 1 000 DM	Betrag für 1984 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1983 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsjahr veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptlehninstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

862 01-891	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen	2 208 000	2 024 000	1 783 073 *)
	Verpflichtungsermächtigung 725 000 000 DM			
	fällig im Jahr 1986			
862 03-731	Investitionen von Seehafenbetrieben	45 000	45 000	35 674
	Verpflichtungsermächtigung 20 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1986 bis zu 10 000 000 DM			
	Jahr 1987 bis zu 10 000 000 DM			
863 02-892	Investitionen von Gemeinden	50 000	80 000	39 713
	Verpflichtungsermächtigung 25 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1986 bis zu 15 000 000 DM			
	Jahr 1987 bis zu 10 000 000 DM			

*) Aufteilung nach Funktionsziffern am Schluß von Teil I

Bundesgebiet (ohne Berlin)**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen – entsprechend den von der Bundesregierung vorgelegten „Grundsätze einer Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen“ (vgl. BT-Drucksache 7/5248 vom 21. Mai 1976) – der Leistungssteigerung dienen und hierdurch dazu beitragen, daß sie insbesondere auch die erforderlichen Umweltschutzinvestitionen zügig durchführen können.

Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten	1 025 000 000 DM
b) Existenzgründungen und standortbedingte Investitionen sowie Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen	1 125 000 000 DM
c) betriebliche Ausbildungsstätten	10 000 000 DM
d) die Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	23 000 000 DM
e) die Förderung kleiner und mittlerer Presseunternehmen	16 000 000 DM
f) die Binnenschifffahrt	5 000 000 DM
g) Kredit- und Beteiligungsgarantiegemeinschaften (Haftungsfondsdarlehen)	5 000 000 DM
	2 209 000 000 DM

Zu a)

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ können Darlehen für Investitionen erhalten, wenn sie für die im Bundeshaushaltsplan (Kap. 09 02 Tit. 862 81 und 862 82) veranschlagten Mittel nicht antragsberechtigt sind. 375 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu b)

Gefördert werden

- Existenzgründungen von Nachwuchskräften und
- standortbedingte Investitionen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des produzierenden Gewerbes und des Kleingewerbes. Es können auch Investitionen zur Minderung von Lärm, Geruch und Erschütterungen gefördert werden. 475 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu c)

Die Darlehen sind zur Errichtung oder Erweiterung betrieblicher Ausbildungsplätze (Lehrwerkstätten) bestimmt.

Zu d)

Durch Refinanzierungsdarlehen an private Kapitalbeteiligungsgesellschaften soll kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtert werden.

Zu e)

Die Darlehen sollen der Erhaltung der Vielfalt der Träger der Meinungsbildung dienen; sie können zur Finanzierung technischer Einrichtungen der Herstellung und des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften sowie der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen gewährt werden.

Zu f)

Der Betrag steht Partikulieren und Kleinreedern für den Bau und Umbau von Binnenschiffen zur Verfügung.

Zu g)

Mit diesen Darlehen werden den Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie den Beteiligungsgarantiegemeinschaften Haftungsfonds in Höhe von 3 % ihrer Bürgschafts-/Garantieverpflichtungen zur Verfügung gestellt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur besseren Kreditversorgung der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere im Regional- und Existenzgründungsprogramm, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 725 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1986 erforderlich.

Zu Tit. 862 03

Die Mittel sollen dazu beitragen, die Wettbewerbslage der deutschen Seehäfen zu verbessern.

35 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 20 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1986 und 1987 erforderlich.

Zu Tit. 853 02

Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunkorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“; die Vorhaben müssen der Verbesserung der Standortqualität dieser Orte dienen. Gefördert werden Investitionen zur Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes.

40 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 25 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1986 und 1987 erforderlich.

Kap.1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1985 1 000 DM	Betrag für 1984 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1983 1 000 DM
1	2	3	4	5
681 01-029	Dankesspende	10 000	10 000	10 000
	Titelgruppe			
Titelgr. 01	Umweltschutz Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.	(440 000)	(530 000)	(357 218)
853 11-330	Abwasserreinigung Verpflichtungsermächtigung 160 000 000 DM davon fällig: Jahr 1986 bis zu 90 000 000 DM Jahr 1987 bis zu 70 000 000 DM	320 000	380 000	270 902
853 12-330	Abfallwirtschaft Verpflichtungsermächtigung 65 000 000 DM davon fällig: Jahr 1986 bis zu 40 000 000 DM Jahr 1987 bis zu 25 000 000 DM	50 000	75 000	61 819
862 11-330	Luftreinhaltung Verpflichtungsermächtigung 65 000 000 DM davon fällig: Jahr 1986 bis zu 40 000 000 DM Jahr 1987 bis zu 25 000 000 DM	70 000	75 000	24 497
	Gesamtausgaben	2 754 000	2 689 000	
	Abschluß			
	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	10 000	10 000	
	Ausgaben für Investitionen	2 744 000	2 679 000	
	Gesamtausgaben	2 754 000	2 689 000	

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

8

Zu Tit. 681 01

Aus Anlaß der 25. Wiederkehr der Verkündung des Marshallplans (5. Juni 1972) hat die Bundesregierung einer damals errichteten amerikanischen Stiftung („THE GERMAN MARSHALL FUND OF THE UNITED STATES – A MEMORIAL TO THE MARSHALL PLAN“) eine Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für die Dauer von 15 Jahren (1972 bis 1986) zugesagt. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften (z. B. Großstadtprobleme, Umweltschutz, Bodennutzung, Arbeitswelt, Medien, Nord-Süd-Dialog) dienen sollen.

Zu Tit. 853 11

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen bestimmt. 180 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 180 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1986 und 1987 erforderlich.

Zu Tit. 853 12

Die Mittel können für die Errichtung und Einrichtung von Anlagen zur Abfallbeseitigung und Abfallverwertung zur Verfügung gestellt werden.

25 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 65 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1986 und 1987 erforderlich.

Zu Tit. 862 11

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

35 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Das Programm wird verstärkt fortgeführt. Für die Jahre 1986 und 1987 ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 65 000 000 DM erforderlich.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1986 1 000 DM	Betrag für 1984 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1983 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen; Entsprechendes gilt für die Übernahme von Gewährleistungen.

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Titelgruppen

Titelgr. 01	Wirtschaftsförderung durch Bereitstellung von Investitions- und sonstigen Krediten	(589 700)	(570 000)	(586 464)
862 11-891	Investitionsdarlehen an Unternehmen 550 000 Einsparungen bis zur Höhe von 20 000 000 DM dienen zur Deckung von Ausgaben bei Tit. 862 12. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 862 14 überschritten werden. Einsparungen bis zur Höhe von 20 000 000 DM dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 14. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 831 21 überschritten werden. Einsparungen bis zur Höhe von 30 000 000 DM dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 831 21. Verpflichtungsermächtigung 205 000 000 DM davon fällig: im Jahr 1986 bis zu 150 000 000 DM im Jahr 1987 bis zu 55 000 000 DM	550 000	530 000	569 441
862 12-891	Betriebsmittelkredite an Unternehmen Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 20 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 geleistet werden.	-	-	214
862 13-891	Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02 geleistet werden.	-	-	7 134
862 14-892	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 11. Die Ausgaben dürfen bis zu 20 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 überschritten werden. Die Ausgaben bei Tit. 862 14 und 831 21 sind in Höhe von 20 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.	39 700	40 000	9 540
862 15-891	Aufbaumaßnahmen	-	-	135

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 11

Zur Durchführung von Investitionen der Berliner Wirtschaft sind Finanzierungshilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen erforderlich. Die veranschlagten Mittel sollen für

- a) die Errichtung neuer Betriebe,
- b) die Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Betrieben

verwendet werden. Hierdurch soll zugleich dazu beigetragen werden, daß die Unternehmen insbesondere auch die erforderlichen Umweltschutzinvestitionen zügig durchführen können.

195 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Förderung der Berliner Wirtschaft ist eine Verpflichtungsermächtigung auf das Aufkommen der Jahre 1986 und 1987 bis zur Höhe von 205 000 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 862 13

Beteiligungen an Berliner Unternehmen können bei Fälligkeit (Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Beteiligungsvertrag) in ERP-Darlehen umgewandelt werden.

(Vgl. Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02)

Zu Tit. 862 14

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Auftraggeber an Berliner gewerbliche Unternehmen vorgesehen. Von dem Ansatz können bis zu 10 000 000 DM für Auslandsaufträge verwendet werden.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1985 1 000 DM	Betrag für 1984 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1983 1 000 DM
1	2	3	4	5
Titelgr. 02	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	(20 000)	(20 000)	(53 750)
831 21-891	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 11. Die Ausgaben dürfen bis zu 30 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 überschritten werden. Die Ausgaben bei Tit. 831 21 und Tit. 862 14 sind in Höhe von 20 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.	20 000	20 000	3 750
831 22-891	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten durch Umwandlung bereits gewährter Darlehen Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 182 02 geleistet werden.	-	-	-
831 23-891	Konsolidierung bei Beteiligungen	-	-	50 000
Titelgr. 03	Wirtschaftsnahe Forschung und andere Förder- maßnahmen	(5 300)	(5 300)	(5 436)
685 31-171	Wirtschaftsnahe Forschung Verpflichtungsermächtigung 2 800 000 DM davon fällig: Jahr 1986 bis zu 1 800 000 DM Jahr 1987 bis zu 1 000 000 DM	2 800	2 800	2 936
685 32-843	Ausstellungen, Messen und sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen	2 500	2 500	2 500
Gesamtausgaben		615 000	595 300	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	5 300	5 300
Ausgaben für Investitionen	609 700	590 000
Gesamtausgaben		615 000 595 300

Berlin

Erläuterungen

Zu Tit. 831 21

Das ERP-Sondervermögen kann Beteiligungen an Berliner Unternehmen vorübergehend erwerben, um deren Eigenkapital zu verstärken.

Zu Tit. 831 22

Forderungen aus ERP-Darlehen an Berliner Unternehmen können in Beteiligungen umgewandelt werden, um das Kapital dieser Unternehmen dem ausgewählten Geschäftsumfang anzupassen (vgl. Einnahme Kap. 5 Tit. 182 02).

Zu Tit. 685 31

Die Mittel (Zuschüsse und Zuweisungen) sind für die Förderung von Forschungsvorhaben bestimmt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können. Die geförderten Forschungsvorhaben liegen insbesondere auf den Gebieten der Materialprüfung, des Meßwesens, der Elektronik, Umwelttechnik, Kommunikationstechnik und der Schiffbau-technik. Die Mittel werden Wissenschaftlern, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Berlin haben und in der Regel Angehörige einer wissenschaftlichen Institution in Berlin sind, über diese Institution zur Verfügung gestellt; hierzu gehören auch die Bundesanstalt für Materialprüfung und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt Berlin. Die Abwicklung des Programms obliegt dem Senator für Wirtschaft und Verkehr Berlin, der insoweit als Treuhänder für das ERP-Sondervermögen handelt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der wirtschaftsnahen Forschung in Berlin soll auch in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1985 Vorhaben begonnen werden können, für die erst in den Jahren 1986 und 1987 Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, sind Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von insgesamt 2 800 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 685 32

Die veranschlagten Zuschußmittel sind in erster Linie für Ausstellungen und Messen vorgesehen, insbesondere für

- die Übersee-Import-Messe „Partner des Fortschritts“,
- die Internationale Börse des Tourismus/Internationale Boots- und Freizeitschau,
- die Internationale Grüne Woche.

Darüber hinaus dürfen aus dem Titel in beschränktem Umfang sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen finanziert werden, die sowohl den Interessen Berlins als auch denen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen; hierzu gehören vor allem Werbemaßnahmen zugunsten der Berliner Wirtschaft in den USA.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1985 1 000 DM	Betrag für 1984 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1983 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds II)	155 000	155 000	150 000
	Verpflichtungsermächtigung 120 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1988 bis zu 30 000 000 DM			
	Jahr 1989 bis zu 90 000 000 DM			
	Gesamtausgaben	155 000	155 000	

Abschluß

Ausgaben für Investitionen	155 000	155 000
----------------------------------	---------	---------

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die überwiegend auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1:3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Für denselben Verwendungszweck stehen auf Grund früher gewährter Darlehen weitere ERP-Mittel in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM zur Verfügung, die revolving eingesetzt und durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zu einem Gesamtvolumen von 2 000 000 000 DM verstärkt werden (Exportfonds I). Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 1981 - BGBl. I S. 745 - (Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01).

Verpflichtungsermächtigung:

Mit der Verpflichtungsermächtigung von 120 000 000 DM (davon 30 000 000 DM für 1988 und 90 000 000 DM für 1989) soll eine kontinuierliche Förderung der langfristigen Exportgeschäfte mit den Entwicklungsländern sichergestellt werden.

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1985	Betrag für 1984	Ist-Ergebnis 1983
		1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

526 01-680	Gerichts- und ähnliche Kosten	50	50	1
531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	400	400	112
532 01-680	Kosten zur Durchführung von Prüfungen	45	45	267
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	1 100	1 100	944
671 02-680	Sächliche Verwaltungsausgaben	5	5	-
575 01-928	Verzinsung der Kredite	614 000	574 100	450 776
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	4 400	5 000	228
Gesamtausgaben		620 000	580 700	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	1 600	1 600
Zinskosten	614 000	574 100
Ausgaben für Investitionen	4 400	5 000
Gesamtausgaben	620 000	580 700

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

Zu Tit. 526 01

Die Mittel sind zur Abdeckung von Kosten und Gebühren für die Einziehung von Forderungen, für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung vorgesehen.

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 532 01

Veranschlagt sind Kosten für Prüfungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten, der Übernahme von Gewährleistungen und der Verwaltung von Beteiligungen erforderlich werden.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 22) und für die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die Berliner Industriebank AG zu zahlen sind.

Zu Tit. 671 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagelokosten gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Die Gewährleistungen gemäß § 5 von 700 Mio DM sind revolving einsetzbar. Hiervon sind 500 Mio DM als Rückbürgschaft für das Bürgschaftsprogramm der Lastenausgleichsbank für Freie Berufe vorgesehen. Der restliche Betrag steht für verschiedene Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen zur Verfügung. Die gesamten Verpflichtungen betrugen am 31. Dezember 1983 370 022 232 DM. Sie gehen auf Belegungen bis in das Jahr 1964 zurück, für die die Ermächtigungen in dem jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetz ausgebracht waren.

Ferner bestehen noch Verpflichtungen in Höhe von 59 361 698 DM aus einem voll belegten Ermächtigungsrahmen von 400 Mio DM nach dem Dritten Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (BGBl. I S. 365) und der Ergänzung hierzu vom 17. Mai 1957 (BGBl. I S. 517).

Kap. 5

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1985	Betrag für 1984	Ist-Ergebnis 1983
		1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 01-880	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	30	30	31
119 02-880	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	50	50	139
119 99-880	Vermischte Einnahmen	—	—	604
121 01-853	Erträge aus Beteiligungen	1 989	1 989	1 989
121 02-891	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	2 000	2 000	3 065
133 01-891	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	—	—	11
	(ohne Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen)			
133 02-891	Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	—	—	7 134
	Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13.			
133 03-891	Rückflüsse aus der Konsolidierung bei Beteiligungen ..	—	—	—
133 04-872	Erlös aus der Veräußerung von Forderungen	156 000	156 000	155 982
141 01-880	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	50	50	108
141 02-880	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	—	—	4
162 01-891	Zinsen aus Darlehen	1 055 830	982 680	903 458
162 03-872	Zinsen aus Wertpapieren und sonstige Zinsen	10 000	10 000	12 917
182 01-891	Tilgung von Darlehen	2 345 051	2 201 201	2 487 420
	(ohne Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen)			
182 02-891	Einnahmen aus der Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen	—	—	—
	Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 831 22.			
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	728 000	821 000	396 135
	Gesamteinnahmen	4 298 000	4 175 000	

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	50	50
Übrige Einnahmen	4 298 950	4 174 950
Gesamteinnahmen	4 299 000	4 175 000

Einnahmen**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 01

Veranschlagt ist die Zahlung einer Dividende aus der Beteiligung an der Berliner Industriebank AG.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 133 04

Das ERP-Sondervermögen hatte im Jahr 1982 bestimmte Vermögenswerte – Forderungen gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau und gegenüber dem Bund aus der Finanzierung seiner Beteiligungen an der Weltbank und der Internationalen Finance-Corporation (IFC) – in Höhe von zusammen rd. 468 000 000 DM auf den Bundeshaushalt übertragen. Der Veräußerungserlös dient der ertragsneutralen Finanzierung der in Kapitel 6 in den Jahren von 1982 bis 1985 bereitgestellten Darlehensmitteln in Höhe von insgesamt 1,6 Mrd DM.

Bei dem hier veranschlagten Betrag handelt es sich um die dritte und letzte Rate des Veräußerungserlöses, den der Bundeshaushalt an das ERP-Sondervermögen zu zahlen hat (vgl. Kap. 08 06 Tit. 831 12 des Bundeshaushaltsplans 1982 – Nachtrag – und 1983).

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen

a) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau	575 100 000 DM
b) von der Berliner Industriebank AG	94 730 000 DM
c) von der Lastenausgleichsbank	340 000 000 DM
d) aus Darlehen an Gemeinden	37 900 000 DM
e) von Sonstigen	8 100 000 DM

1 055 830 000 DM

Zu Tit. 162 03

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen

a) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 228 500 000 DM
b) durch die Berliner Industriebank AG ..	436 630 000 DM
c) durch die Lastenausgleichsbank	555 000 000 DM
d) von Darlehen an Gemeinden	109 820 000 DM
e) durch Sonstige	17 101 000 DM

2 345 051 000 DM

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1985 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Kap. 6

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1985	Betrag für 1984	Ist-Ergebnis 1983
		1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftspland veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Haupteinheitsinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

862 61-691	Finanzierungshilfen zur Leistungsteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen	-	-	513 539
Titelgruppe				
Titelgr. 01	Umweltschutz	(155 000)	(155 000)	(267 176)
	Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.			
853 61-330	Abwasserreinigung	155 000	135 000	108 222
853 62-330	Abfallwirtschaft	-	20 000	88 925
862 62-330	Luftreinhaltung	-	-	70 029
Gesamtausgaben		155 000	155 000	

Abschluß

Gesamtausgaben für Investitionen	155 000	155 000
--	---------	---------

Beitrag zur Gemeinschaftsinitiative

Erläuterungen

6

Zu Kap. 6

Das Kap. 6 betrifft den ERP-Beitrag zu der von der Bundesregierung im Rahmen des Jahreswirtschaftsberichts 1982 am 3. Februar 1982 beschlossenen Gemeinschaftsinitiative zur Förderung von privaten und öffentlichen Investitionen in Höhe von 1 600 000 000 DM. Zur ertragsneutralen Finanzierung dieser Aufstockung übernahm der Bund Forderungen des ERP-Sondervermögens in Höhe von insgesamt rd. 466 000 000 DM (vgl. Erläuterungen zu Kap. 5 Tit. 133 04).

Bei den veranschlagten Darlehensmitteln handelt es sich um die Restauszahlung der im Jahr 1982 ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigung.

Zu Titelgruppe 01 – Umweltschutz –

Die Mittel für den Umweltschutz können auch für entsprechende Vorhaben in Berlin eingesetzt werden.

Zu Tit. 853 61

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen, Rückstaubecken etc., nicht jedoch Kanalisation) bestimmt.

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	davon entfallen auf			
				sächliche Ausgaben	Zinskosten	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	Investitionen
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	Bundesgebiet (ohne Berlin)		2 754 000			10 000	2 744 000
2	Berlin		615 000			5 300	609 700
3	Exportfinanzierung		155 000				155 000
4	Sonstige Ausgaben ..		620 000	1 600	614 000		4 400
5	Einnahmen	4 299 000					
6	Beitrag zur Gemeinschafts-Initiative		155 000				155 000
		4 299 000	4 299 000	1 600	614 000	15 300	3 668 100

Zu Kap. 1 – Titel 862 01 – Ausgaben –
Ist-Ergebnis 1983 in 1 000 DM

Funktion

634	Verarbeitende Industrie	174 948
635	Handwerk und Kleingewerbe	438 480
641	Handel	360 702
650	Fremdenverkehr	101 256
670	Sonstige Dienstleistungen	87 961
680	Sonstige Bereiche	98 582
	Zonenrandgebiet	
691	Betriebliche Investitionen	521 144
	Summe	1 783 073

Anlage

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	a) aus Vorjahren b) neu	1985	1986	Jahr		1989
					1987	1988	
in Mio DM							
Kap. 1							
862 01	Kleine und mittlere Unternehmen	a	850	—	—	—	—
		b	—	725	—	—	—
862 03	Seehafenbetriebe	a	35	10	—	—	—
		b	—	10	10	—	—
853 02	Investitionen von Gemeinden	a	40	10	—	—	—
		b	—	15	10	—	—
853 11	Abwasserreinigung	a	180	80	—	—	—
		b	—	90	70	—	—
853 12	Abfallwirtschaft	a	25	15	—	—	—
		b	—	40	25	—	—
862 11	Luftreinhaltung	a	35	15	—	—	—
		b	—	40	25	—	—
681 01	Dankesspende	a	10	10	—	—	—
		b	—	—	—	—	—
Kap. 2							
862 11	Investitionskredite	a	195	55	—	—	—
		b	—	150	55	—	—
685 31	Wirtschaftsnahe Forschung	a	2,8	1,0	—	—	—
		b	—	1,8	1,0	—	—
Kap. 3							
866 01	Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer	a	120	120	120	90	—
		b	—	—	—	30	90
Kap. 6							
853 61	Abwasserreinigung	a	155	—	—	—	—
		b	—	—	—	—	—
Summe		a	1 647,8	316,0	120,0	90,0	—
		b	—	1 071,8	196,0	30,0	90,0 (1 387,8)

Teil II

Finanzierungsübersicht

Teil I		
ERP-Sondervermögen		
Betrag für		
1985		1984
1 000 DM		
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	4 299 000	4 175 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		
2. Einnahmen	3 571 000	3 354 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		
3. Finanzierungssaldo	728 000	821 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1 928 000	1 871 000
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschließlich Tilgung der ehemaligen MSA-Anleihe)	1 200 000	1 050 000
Saldo	728 000	821 000
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
6. Finanzierungssaldo	728 000	821 000

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

Teil I		
ERP-Sondervermögen		
Betrag für		
	1985	1984
	1 000 DM	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig	1 300 000	1 300 000
1.2 kurzfristig	628 000	571 000
Summe 1.	1 928 000	1 871 000
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	450 000	410 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	750 000	640 000
Summe 2.	1 200 000	1 050 000
3. Saldo aus 1. und 2.		
im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	728 000	821 000

Anlage
Nachweisung
des ERP-Sondervermögens
nach dem Stand vom 31. Dezember 1983

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen
2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1983

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1983 DM	Stand am 31. 12. 1982 DM
A. Bankguthaben	10 514 798,48	149 140 596,32
B. Darlehensforderungen	17 992 756 035,28	17 001 922 618,73
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	303 583 250,14	288 650 623,59
2. Tilgungsforderungen	898 799 472,—	475 143 655,27
3. Forderungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	311 964 924,62	467 947 386,93
4. Verschiedene	30 515 105,85	30 486 970,12
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau *)	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Lastenausgleichsbank*)	3 000 000,—	3 000 000,—
3. Berliner Industriebank AG*)	44 200 000,—	44 200 000,—
4. Beteiligung der Berliner Industriebank AG an Berliner Unternehmen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierungsprogramme in Berlin für Rechnung des ERP-Sondervermögens	248 645 653,63	256 842 557,41
E. Wertpapiere	6 000 000,—	10 000 000,—
	19 737 989 240,—	18 817 334 408,37

*) Nominalbetrag

Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens**Passiva:**

	Stand am 31. 12. 1983 DM	Stand am 31. 12. 1982 DM
A. Vermögensbestand	13 941 954 495,18	13 479 434 660,12
B. Darlehensverpflichtungen	5 601 034 744,82	5 237 899 748,25
C. Kassenverstärkungskredit	195 000 000,—	50 000 000,—
D. Verpflichtungen aus der Konsolidierung bei Beteiligungen	—,—	50 000 000,—

19 737 989 240,—

18 817 334 408,37

Verpflichtungen aus Gewährleistungen	429 383 929,38	173 478 090,89
--	----------------	----------------

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1983**Darlehen**

- Bundesgebiet (ohne Berlin)	3 183 992,76 DM
- Berlin	48 719,— DM

Zinsen

- Bundesgebiet (ohne Berlin)	66,54 DM
- Berlin	2 192,36 DM

Beteiligungen

- EKF-Beteiligungen Berlin	4 800 000,— DM
- Dividenden aus EKF-Beteiligungen	268 093,80 DM

8 283 064,46 DM

20.12.84

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschafts-
plans des ERP-Sondervermögens für das Jahre 1985
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1985)

Der Bundesrat hat in seiner 545. Sitzung am 20. Dezember 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.